

Satzung über die Erhebung von Badegebühren für die Hallenbäder der Stadt Rheinau (Hallenbadgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185), in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185), hat der Gemeinderat am 25.01.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Hallenbäder der Stadt Rheinau.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Stadt Rheinau erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für den Betrieb der Hallenbader Gebühren.

§ 3

Gebührensschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Gebührensschuldner ist der Benutzer des Hallenbades.
- (2) Die Gebühren entstehen mit Beginn der Benutzung der Einrichtung beziehungsweise mit Inanspruchnahme der Gegenstände und sind jeweils sofort fällig.

§ 4

Zutrittsregelung

- (1) Gegen Entrichtung der jeweiligen Gebühr (§ 5) erhält der Badbesucher Zugang zum Hallenbad.

- (2) Der Gegenwert verlorener, beschädigter oder anderweitig abhanden gekommener Eintrittskarten und nicht verwendeter Eintrittskarten wird nicht zurückerstattet.
- (3) Einzeleintrittskarten gelten nur zur einmaligen Benutzung des Hallenbades während der allgemeinen Öffnungszeiten. Die Karte verliert beim Verlassen des Bades ihre Gültigkeit.
- (4) Wird ein Bad aus technischen, betrieblichen oder witterungsbedingten Gründen vorzeitig oder vorübergehend geschlossen, oder wird der Benutzer von der Benutzung des Bades ausgeschlossen, weil gegen die Badeordnung verstoßen wurde, besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Erstattung der Gebühr.

§ 5

Bade- / Benutzungsgebühren

- (1) Badegebühren für die reguläre Badedauer von 1 ½ Stunden:

a) Einzelkarten

Erwachsene	3,00 €
Ermäßigter Eintritt (§ 6)	1,50 €

b) 12er Karten

Hallenbad Freistett

Erwachsene	30,00 €
Ermäßigter Eintritt (§ 6)	15,00 €

Hallenbad Honau

Erwachsene	26,50 €
Ermäßigter Eintritt (§ 6)	13,25 €

Die Zwölferkarte für das Hallenbad Honau berechtigt nicht zum Eintritt und zur Benutzung des Hallenbades in Freistett.

c) 30er Karten (Familienkarte)

Erwachsene	60,00 €
------------	---------

Kinder (ab 3 bis 16 Jahre) werden bei der Familienkarte als halber Erwachsener gewertet.

- (2) Wird die reguläre Badedauer von 1 ½ Stunden überschritten, so wird für jede angefangene ½ Stunde eine Nachgebühr in Höhe von 1,00 € berechnet.

(3) Sondertarife / Pauschalpreisea) Sondertarif für Gruppen ab 10 Personen

Für geschlossene Gruppen kann durch die Stadt Rheinau anstelle der Erhebung einer Einzelgebühr eine angemessene Pauschalgebühr als Benutzungsgebühr festgesetzt werden.

Für Personengruppen von mindestens 10 Personen gilt nachfolgender Eintritt je Person:

Erwachsene	2,25 €
Ermäßigter Eintritt (§ 6)	1,25 €

Die Zusammengehörigkeit der Gruppe muss mittels geeigneter Nachweise belegt oder rechtzeitig vorher schriftlich oder telefonisch angemeldet werden.

b) Pauschalpreis für Vereine

Für die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG) sowie die Schwimmabteilungen von Vereinen wird anstelle der Erhebung einer Einzelgebühr ein Pauschalpreis erhoben.

Als Benutzungsgebühr wird eine Pauschale von 7,50 € je angefangene Übungsstunde festgesetzt.

(4) Saunagebühren im Hallenbad Honau

Für die Dauer von zwei Stunden pro Person	5,00 €
Mindestens jedoch pro Saunagang einer Gruppe	20,00 €

(5) Leihgebühren

Neben den jeweiligen Eintrittsgebühren werden für die leihweise Hergabe von Badegegenständen folgende Gebühren erhoben:

Badehose	0,50 €
Bademütze	0,50 €
Schwimmflügel oder Schwimmgürtel	0,50 €

§ 6
Ermäßigter Eintritt

Ermäßigter Eintritt gilt für die folgenden Personengruppen:

- a) Kinder ab 3 Jahre bis 16 Jahre
- b) Schwerbehinderte gegen Vorlage des Schwerbehindertenausweises
- c) Wehrdienst- bzw. Ersatzdienstleistende gegen Vorlage eines Nachweises
- d) Schüler und Studenten gegen Vorlage eines Nachweises

§ 7
Gebührenbefreiung

Gebührenfrei sind:

- a) Kinder unter 3 Jahren
- b) Rheinauer Schulklassen im Rahmen des Schwimmunterrichtes

§ 8
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.02.2010 in Kraft und setzt gleichzeitig die Satzung über die Erhebung von Badegebühren für die Hallenbäder vom 16.12.1996 außer Kraft.

Rheinau, den 26.01.2010




Michael Welsche, Bürgermeister